

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. September 1956

Nummer 102

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 31. 8. 1956, Öffentliche Sammlung des Rheinischen Tuberkulose-Ausschusses e. V. und des Westfälischen Tuberkulose-Ausschusses e. V. S. 1905. — Bek. 4. 9. 1956, Vertrieb von Sonderpostwertzeichen zugunsten des Berliner Hilfswerks. S. 1905.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 25. 8. 1956, Berufliche Bildungsmaßnahmen; hier: Beihilfen zu den Kosten für die Umschulung und Fortbildung von Berechtigten nach dem BVFG. S. 1906. — Bek. 27. 8. 1956, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Bauartenanerkennungen. S. 1907. — Mitt. 3. 9. 1956, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. August 1956 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. September 1956. S. 1911/12.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung des Rheinischen Tuberkulose-Ausschusses e. V. und des Westfälischen Tuberkulose-Ausschusses e. V.

Bek. d. Innenministers v. 31. 8. 1956 — I C 4/24—12.27

Dem Rheinischen Tuberkulose-Ausschuß e. V., Düsseldorf, Kirchfeldstraße 63—65, und dem Westfälischen Tuberkulose-Ausschuß e. V., Münster, Bispinghof 3, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsgünstlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung zum Verkauf von Briefverschlußmarken (Weihnachtsverschlußmarken) zum Preise von 4 DM pro Bogen (100 Marken)

in der Zeit vom 1. Oktober 1956 bis 15. Januar 1957
im Lande Nordrhein-Westfalen erteilt.

Die Werbung erfolgt durch Presse, Rundfunk, Kino und Werbeschreiben.
— MB. NW. 1956 S. 1905.

Vertrieb von Sonderpostwertzeichen zugunsten des Berliner Hilfswerks

Bek. d. Innenministers v. 4. 9. 1956 — I C 4/24—12.21

Dem Hilfswerk Berlin, Frankfurt, Berliner Straße 33 bis 35, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Februar 1957 bis 31. Juli 1957
nachstehend aufgeführte Sonderpostwertzeichen durch die Bundespostämter innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen vertreiben zu lassen:

- a) ein Sonderpostwertzeichen von 10 Pf + 5 Pf Zuschlag,
- b) ein Sonderpostwertzeichen von 20 Pf + 10 Pf Zuschlag.

— MB. NW. 1956 S. 1905.

G. Arbeits- und Sozialminister

Berufliche Bildungsmaßnahmen;

hier: Beihilfen zu den Kosten für die Umschulung und Fortbildung von Berechtigten nach dem BVFG.

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 8. 1956 — V B 3 — 6420 — XIII—4

Nach den u. a. Richtlinien werden im Rahmen der beruflichen Bildungsmaßnahmen nur noch Beihilfen zu den Kosten der beruflichen Umschulung und Fortbildung in Einzelfällen durch die Flüchtlingsämter der Landkreise und kreisfreien Städte gewährt.

Es hat sich jedoch ergeben, daß die Arbeitsverwaltung aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geförderte Lehrgänge nur insoweit durchführen kann, als je Einzelfall ein Betrag von 1000 DM nicht überschritten wird.

I. Um die berufliche Eingliederung von Berechtigten nach dem BVFG, die in der Betreuung der Arbeitsverwaltung stehen, nicht zu gefährden, bin ich damit einverstanden, daß für diesen Personenkreis die über 1000 DM anfallenden Umschulungs- bzw. Fortbildungskosten der Arbeitsverwaltung auf Antrag durch das zuständige Flüchtlingsamt erstattet werden.

Das Arbeitsamt stellt den Antrag bei dem Flüchtlingsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen Dienstbereich sich der Wohnsitz des Umsiedlers befindet.

II. Soweit es sich um Zuwanderer aus der SBZ handelt, die noch in Durchgangslagern des Landes oder in Gastlagern außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen untergebracht sind, aber im Hinblick auf eine vorzeitige berufliche Eingliederung durch die Arbeitsverwaltung zu einem Förderungslehrgang der beruflichen Umschulung und Fortbildung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen werden, können nur die Personen berücksichtigt werden, die aller Voraussicht nach einen Vertriebenen- bzw. Flüchtlingsausweis gem. Abschn. I, Ziff. 2 der Richtlinien vom 28. 5. 1956 erhalten. In diesen Fällen muß die Überprüfung, ob die Voraussetzungen gem. §§ 1—4 BVFG gegeben sind, bei den Flüchtlingsämtern erfolgen, in deren Dienstbereich sich die Durchgangslager des Landes oder die Gastlager außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen befinden.

Den Antrag der Kostenübernahme für den 1000 DM je Einzelfall übersteigenden Betrag, stellt das mit der Durchführung des Förderungslehrganges beauftragte Arbeitsamt bei dem Flüchtlingsamt der Landkreise oder kreisfreien Städte, in dessen Dienstbereich sich die Schulungsstätte der Arbeitsverwaltung befindet.

III. Abschn. V der Richtlinien vom 28. 5. 1956 findet sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Nachweisungen für diese Maßnahmen gesondert zu führen sind.

Ich bitte um weitere Veranlassung.

Bezug: Mein Erl. v. 28. 5. 1956 — V B 3 — 6420 — XIII—4 und die damit ergangenen Richtlinien.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1956 S. 1906.

Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Bauartenanerkennungen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 8. 1956 —
III B 4 — 8604 Tgb.Nr. 188/56

Nachstehende Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb.Nr. MVA 192/56

Hannover, den 20. Juni 1956.
Leinstraße 29
Tel.: 1 65 71
(Nds. SozMin)

An die
Länder des Bundesgebietes
— zuständige Minister (Senatoren)
für die Lagerung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten —
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn

Betrifft: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Flüssigkeitsdetonationssicherungen.

Die Firma Braunschweiger Flammenfilter, Schwertner & Leinemann, Braunschweig, Frankfurter Straße 182, hat beantragt, die Flüssigkeitsdetonationssicherungen

PROTEGO FU'D 300 und PROTEGO FU'S 300		
"	250 "	250
"	200 "	200
"	150 "	150
"	125 "	125
"	100 "	100
"	80 "	80
"	65 "	65
"	50 "	50
"	32 "	32

als Detonationssicherungen an Tankanlagen im Sinne des Abschnitts II A Ziff. 2 g und des Abschnitts II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund der Prüfberichte der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 2. 5. 1956 — PTB Nr. III B/S — 89/98 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen der zu den Prüfberichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung P 5550 vom 7. 4. 1956 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Die Sicherungen müssen auch im übrigen den Angaben der unter 1. angegebenen Zeichnung entsprechen.
3. Die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei auszuführen.
4. Jede einzelne Sicherung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Sicherung der anerkannten Ausführung entspricht.
5. Die Sicherungen sind vom Herstellerwerk auf Dichtigkeit und Festigkeit zu prüfen, und zwar

die Sicherungen mit einer Nennweite mit einem Prüfdruck von

300 und 250 mm	80 at
200, 150 und 125 mm	60 at
100 bis 32 mm	50 at.

6. Die Flüssigkeitsdetonationssicherungen „PROTEGO“ FU'D dürfen nur als Sicherungen für Fulleitungen verwendet werden.
7. Die Sicherungen sind lotrecht einzubauen.
8. Um das Leerheben der Flüssigkeitsdetonationssicherung „PROTEGO“ FU'S zu verhindern, muß die Nennweite der Leerhebesicherung (Detonationssicherung PROTEGO DR E einschließlich der Verbindungsrohre) so bemessen sein, daß der Widerstand beim Durchströmen von Kraftstoffdampf Luft-Gemischen nicht mehr als $H = \frac{1}{4}$ mm WS beträgt (H = Maßangabe in der Zeichnung Nr. P—5550). Der Berechnung des Widerstandes ist die maximale Förderleistung der angeschlossenen Pumpenanlage zugrunde zu legen.
9. Die Leerhebesicherungen sind in einem entsprechend der Sauberkeit des Kraftstoffes angemessenen Zeitabstand auf Verschmutzungen zu kontrollieren und ggf. zu reinigen.
10. Vor Inbetriebnahme der Anlage sind die Flüssigkeitsdetonationssicherungen mit der zu lagernden Flüssigkeit zu füllen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Sicherungen stets gefüllt bleiben. Hierauf ist besonders bei Neuanlagen und bei Anlagen, die während längerer Zeit außer Betrieb stehen, zu achten. Bei in Betrieb befindlichen Anlagen ist diese Forderung durch das Durchströmen von Kraftstoff erfüllt.
11. Es ist dafür zu sorgen, daß die maximale Förderleistung der angeschlossenen Pumpenanlage den Wert, der der Berechnung zugrunde gelegt wurde, nicht überschreitet.
12. An die verschiedenen Typen der Sicherungen dürfen jeweils nur Rohre mit folgenden Nennweiten angeschlossen werden:

PROTEGO FU'D 300	PROTEGO FU'S 300	Rohre mit Nennweiten bis
" 250 "	" 250	300 mm
" 200 "	" 200	250 "
" 150 "	" 150	200 "
" 125 "	" 125	150 "
" 100 "	" 100	125 "
" 80 "	" 80	100 "
" 65 "	" 65	80 "
" 50 "	" 50	65 "
" 32 "	" 32	50 "
		32 "

Der Vorsitzende:
I. A.
Dr. Merländer."

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb.Nr. MVA 201/56

Hannover, den 21. Juni 1956.
Leinstraße 29
Tel.: 1 65 71
(Nds. SozMin)

An die
Länder des Bundesgebietes
— zuständige Minister (Senatoren)
für die Lagerung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten —
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn

Betrifft: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Detonationssicherungen.

Die Firma Braunschweiger Flammenfilter, Schwertner & Leinemann, Braunschweig, Frankfurter Straße 182, hat beantragt, die Detonationssicherungen

PROTEGO DR/E $\frac{3}{4}$ " und
PROTEGO DR/E $\frac{1}{2}$ "

als Detonationssicherungen an Tankanlagen im Sinne des Abschnitts II A Ziff. 2 g und des Abschnitts II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Dem Antrag wird auf Grund der Prüfberichte der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 18. 5. 1956 — PTB Nr. III B/S — 109/110 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen der zu den Prüfberichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. W—5326 P—I vom 8. 11. 1955 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Die Sicherung muß auch im übrigen den Angaben der unter 1. angegebenen Zeichnung entsprechen.
3. Die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei auszuführen.
4. Jede Sicherung ist mit einem Prüfdruck von 50 kg/cm² auf Dichtigkeit und Festigkeit zu prüfen.
5. An die Sicherung „PROTEGO“ DR E $\frac{3}{4}$ " darf nur ein Rohr bis zu $\frac{3}{4}$ " Nennweite, an die Sicherung „PROTEGO“ DR E $\frac{1}{2}$ " nur ein Rohr bis zu $\frac{1}{2}$ " Nennweite angeschlossen werden.
6. Jede einzelne Sicherung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Sicherung der anerkannten Ausführung entspricht.

Der Vorsitzende:
I. A.
Dr. Merländer."

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb.Nr. MVA 197/56

Hannover, den 21. Juni 1956.
Leinstraße 29
Tel.: 1 65 71
(Nds. SozMin)

An die
Länder des Bundesgebietes
— zuständige Minister (Senatoren)
für die Lagerung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten —
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn

Betrifft: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Detonationssicherungen.

Die Firma Wilke-Werke AG., Braunschweig, Bahnhofstraße 15a, hat
beantragt, die Diffusionsverschlüsse

Kito Rd/T 200
" " 150
" " 100
" " 80
" " 70
" " 50
" " 40
" " 32
" " 25
" " 20

als Detonationssicherungen an Tankanlagen im Sinne des Abschnitts II A Ziff. 2 g und des Abschnitts II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund der Prüfberichte der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 14. und 15. 5. 1956 — PTB Nr. III B/S 99 bis 108 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu den Prüfberichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnungen Nr. 78 042, 78 044 und 175 023 und für die einzelnen Sicherungsgrößen folgenden Zeichnungen entsprechen:

Kito Rd/T 200	Zeichnung	175 079
" " 150	"	175 059
" " 100	"	175 078
" " 80	"	78 008
" " 70	"	78 222
" " 50	"	78 128
" " 40	"	78 263
" " 32	"	78 005
" " 25	"	78 125
" " 20	"	79 785

Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Material hergestellt sein.
2. Die Diffusionsverschlüsse müssen auch im übrigen den Angaben der unter 1. genannten Zeichnungen entsprechen.
3. Die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei durchzuführen und dürfen nicht nachbearbeitet werden.
4. Jeder einzelne Verschluß ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß der Verschluß der anerkannten Ausführung entspricht.
5. Die Verschlüsse Rd/T 200 und Rd/T 150 sind vom Herstellerwerk mit einem Druck von 60 kg/cm², die übrigen obengenannten Verschlüsse mit einem Druck von 30 cm² auf Dichtheit und Festigkeit zu prüfen.
6. An die verschiedenen Typen des Flüssigkeitsverschlusses dürfen jeweils nur Rohre der folgenden Nennweiten angeschlossen werden:

Kito Rd/T 200	Nennweite bis 200 mm
" " 150	" " 150 "
" " 100	" " 100 "
" " 80	" " 80 "
" " 70	" " 70 "
" " 50	" " 50 "
" " 40	" " 40 "
" " 32	" " 32 "
" " 25	" " 25 "
" " 20	" " 20 "

Der Vorsitzende:
I. A.
Dr. Merländer."

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb.Nr. MVA 217/56

Hannover, den 20. Juni 1956.
Leinstraße 29
Tel.: 1 65 71
(Nds. SozMin)

An die
Länder des Bundesgebietes
— zuständige Minister (Senatoren)
für die Lagerung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten —
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn

Betrifft: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Zulassung eines Fußventils NW 100.

Die Firma Doering G. m. b. H., Sinn (Dillkreis), hat beantragt, das Doppelfußventil „NW 100 W.-Norm 6614“ als Durchschlagsicherung an Tankanlagen im Sinne des Abschnitts II A Ziff. 2 g und des Abschnitts II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund des Prüfberichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 5. 6. 1956 — PTB Nr. III/B/S — 111 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu dem Prüfbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnungen

Nr. 6614.100.a vom 8. 7. 1954
Nr. 6614.100.b vom 10. 7. 1954 und
Nr. 6614.100.d vom 24. 9. 1955

entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.

2. Das Doppelventil muß auch im übrigen den Angaben der unter 1. angegebenen Zeichnungen entsprechen.

3. Die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei auszuführen.

4. Das obere, mittlere und untere Ventilgehäuse muß mindestens aus GG 18 und das Zwischenstück aus St 42 hergestellt sein.

5. Der Ventilteller mit Ventilführung und die Führungsbuchse mit Ventilsitz müssen aus GMs 67 gefertigt sein.

6. Die Bearbeitung der Ventilführung sowie der Dichtfläche a, Ventilteller und Ventilsitz muß mindestens dem Gütegrad FF nach DIN 140 Bl. 2 entsprechen.

7. Das Doppelventil muß mit einem Druck von 50 at auf Dichtheit und Festigkeit geprüft sein.

8. An das Doppelfußventil „NW 100 W.-Norm 6614“ dürfen nur Rohre mit einer Nennweite bis zu 100 mm angeschlossen werden.

9. Das Doppelfußventil ist lotrecht einzubauen.

10. Jedes Doppelfußventil ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Doppelfußventil der anerkannten Ausführung entspricht.

Der Vorsitzende:
I. A.
Dr. Merländer."

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb.Nr. MVA 230/56

Hannover, den 28. Juni 1956.
Leinstraße 29
Tel.: 1 65 71
(Nds. SozMin)

An die
Länder des Bundesgebietes
— zuständige Minister (Senatoren)
für die Lagerung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten —
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn

Betrifft: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Moped-Betankungsgeräte.

Die Firma Jürgens, Apparate- und Pumpenbau G. m. b. H., Einbeck (Hannover), hat beantragt, die transportablen Moped-Betankungsgeräte

Type 253/I
Type 253/I-OH
Type 253/I-OHS und
Type 254/I

als explosionssicher im Sinne der Ziffer 5 a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 1954 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — MVA 23/54 — anzuerkennen.

Diesem Antrag wird hierdurch auf Grund der Prüfzeugnisse der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 14. und 15. 6. 1956 — PTB III B/S — 113—116 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen den zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnungen entsprechen, und zwar

Type 253/I den Zeichnungen Nr. A.2234 v. 21. 3. 1956
Nr. A.2235 v. 21. 3. 1956
Nr. A.2236 v. 21. 3. 1956

Type 253/I-OH den Zeichnungen Nr. A.2241 v. 24. 3. 1956
Nr. A.2242 v. 24. 3. 1956

Type 253/I-OHS den Zeichnungen Nr. A.2283 v. 22. 5. 1956
Nr. A.2286 v. 22. 5. 1956
Nr. A.2287 v. 22. 5. 1956
Nr. A.2241 v. 24. 3. 1956

Type 254/I den Zeichnungen Nr. A.2221 v. 9. 3. 1956
Nr. A.2227 v. 18. 3. 1956
Nr. A.2228 v. 18. 3. 1956

2. Die Schweißung der Nähte muß gewissenhaft ausgeführt sein und darf nicht nachbearbeitet werden.

3. Das Davy-Sieb mit 144 Maschen pro cm² bei den Typen 253/I-OH und 253/I-OHS muß ordnungsgemäß in das Rücklaufrohr nach Zeichnung Nr. A.2241 eingebaut und die Lötnaht des Siebes muß mindestens einmal gefalzt und gut verlötet sein.

4. Die Tauchtiefe von Füllrohr und Belüftungsrohr muß gewährleisten, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90% seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.

5. Jedes Moped-Betankungsgerät ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Moped-Betankungsgeräte der anerkannten Ausführung entsprechen.

Der Vorsitzende:
I. A.
Dr. Merländer."

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der vorstehend bezeichneten Gegenstände unter den daselbst genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in den einzelnen Schreiben aufgeführten Zeichnungen sind bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

— MBL. NW. 1956 S. 1907.

**Aufstellung
über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. August 1956
registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. September 1956**

Mitt. d.Arbeits- und Sozialministers v. 3. 9. 1956 — III A 2/3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
6353	Lohnvereinbarung für den Gartenbau im Landesteil Nordrhein vom 1. 8. 1956	3. 8. 1956	877/7
6354	Vereinbarung über die Löhne für Melker im Landesteil Nordrhein vom 25. 7. 1956	1. 8. 1956	2351/2
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
6355	Tarifvereinbarung über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten im Spateisensteinbergbau in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie für die Sachtleben AG., Meggen/Lenne vom 6. 7. 1956 . . .	1. 6. 1956	252/11
6356	Tarifvereinbarung über die Gehälter für die Angestellten der Wessergruben Wohlverwahrt, Nammen und Porta vom 20. 7. 1956	1. 6. 1956	1349/4
6357	Tarifvereinbarung über die Neuregelung der Gehälter für die Angestellten im Rheinischen Braunkohlenbergbau vom 13. 7. 1956	1. 6. 1956	1736/6
6358	Tarifvertrag über die Arbeitszeitverkürzung in Kokereien, Kohlenwertstoff- und Energiebetrieben des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 31. 7. 1956	1. 9. 1956/ 1. 1. 1957	1850/2
6359	Tarifvereinbarung über die Entlohnung der Arbeiter im Rheinischen Braunkohlenrevier vom 27. 6./4. 7. 1956	1. 6. 1956	1865/8
6360	Zusatzzvereinbarung vom 4. 7. 1956 zu Ziff. VII der Tarifvereinbarung über die Entlohnung der Arbeiter im Rheinischen Braunkohlenbergbau vom 27. 6./4. 7. 1956		1865/9
6361	Tarifvertrag über die Löhne für die Arbeiter im Spateisensteinbergbau in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vom 28. 6. 1956	1. 6. 1956	1953/5
6362	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Eisenerzbergwerke Wohlverwahrt, Nammen und Porta vom 18. 7. 1956	1. 6. 1956	1953/6
6363	Tarifvertrag über die Arbeitszeitverkürzung für die Arbeiter in den Kokereien, Kohlenwertstoff- und Energiebetrieben des Aachener Steinkohlenbergbaus nebst Anlage vom 15. 8. 1956	1. 9. 1956/ 1. 1. 1957	1977/2
6364	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der „Sachtleben“ AG., Meggen/Lenne vom 4. 5. 1956	1. 5. 1956	2779
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
6365	Tarifvertrag über die Vergütungen der kaufmännischen und technischen Lehrlinge in der Kalk- und Dolomitindustrie Wuppertal vom 22. 6. 1956 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1956	2529/2
6366	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Hugo Wagener & Sohn, Flachglasveredlung und Spiegelbelegerei, Hösel vom 28. 7. 1956	2. 8. 1956	2618/1
6367	Urlaubsvvereinbarung für die Angestellten der Hohlglassindustrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 4. 7. 1956	1. 7. 1956	2795
Gewerbegruppen V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
6368	Tarifvertrag zur Neuregelung der Arbeitszeit und der Löhne für die Arbeiter in der Aachener Nadelindustrie vom 31. 7. 1956	1. 7. 1956	982/5
6369	Tarifvertrag für die Metallindustrie über die Überführung des Stadtgebietes Troisdorf in das Lohngebiet A vom 23. 8. 1956	1. 10. 1956	1750/14
6370	Manteltarifvertrag für das Augenoptikerhandwerk in den Ländern Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg in der Neufassung vom 1. 4. 1956	1. 10. 1953	2157/3
6371	A b k o m m e n über die Reise- und Aufwandsentschädigung im Zentralheizungs- und Lüftungsbau Nordrhein-Westfalens vom 25. 7. 1956	1. 8. 1956	2775
6372	A r b e i t s z e i t - , L o h n - u n d G e h a l t s a b k o m m e n für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 5. 7. 1956 mit Protokollnotiz vom gleichen Tage	1. 7. 1956	2785
6373	G e h a l t s a b k o m m e n für die Angestellten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. 1956 vom 20. 7. 1956 (abgeschlossen mit der IG Metall)	1. 7. 1956	2785/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
6374	A b k o m m e n über Arbeitszeit und Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Metallindustrie im Bundesgebiet und Westberlin vom 25. 7. 1956 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage	1. 10. 1956	2785/2
6375	A b k o m m e n über Arbeitszeit und Gehälter für die Angestellten in der Metallindustrie vom 25. 7. 1956 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage (abgeschlossen mit der IG Metall)	1. 10. 1956	2785/3
6376	P r o t o k o l l n o t i z vom 25. 7. 1956 zu den Abkommen über Arbeitszeit, Löhne und Gehälter in der Metallindustrie im Bundesgebiet und Westberlin vom 25. 7. 1956		2785/4
6377	A b k o m m e n über Arbeitszeit und Gehälter für die Angestellten in der Metallindustrie im Bundesgebiet und Westberlin vom 1. 8. 1956 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1956	2785/5
6378	V e r e i n b a r u n g über eine einmalige Zuwendung an die Lehrlinge der Metallindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 26. 7. 1956		2785/6
6379	G e h a l t s a b k o m m e n für die Angestellten in der Metallindustrie in Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. 1956 vom 1. 8. 1956 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1956	2785/7
6380	T a r i f v e r e i n b a r u n g zur Neuregelung der Löhne, Gehälter und der Arbeitszeit in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bereich des Arbeitgeberverbandes für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter e. V. vom 6. 8. 1956	1. 9. 1956	2785/8
6381	R a h m e n t a r i f v e r t r a g für das eisen- und metallverarbeitende Handwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 7. 1956	25. 7. 1956	2789
6382	L o h n t a r i f v e r t r a g für das Schlosser-, Maschinenbauer- und Schmiedehandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 7. 7. 1956	15. 7. 1956	2789/1
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
6383	T a r i f v e r e i n b a r u n g zur Regelung der Gehälter für die Angestellten der R u h r s t i c k s t o f f A G., Bochum vom 6. 7. 1956	1. 5. 1956	2083/3
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
6384	V e r e i n b a r u n g über die Neuregelung der Gehälter für Angestellte, Musterzeichner, Patroneure und Meister in der Textilindustrie am linken Niederrhein vom 30. 7. 1956	1. 7. 1956	454/6
6385	G e h a l t s t a r i f v e r t r a g für die Angestellten, Meister und Lehrlinge in der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 31. 7. 1956 (abgeschlossen mit der Gew. Textil — Bekleidung und der DAG)	1. 7. 1956	1700/6
6386	G e h a l t s t a r i f v e r t r a g für die Angestellten, Meister und Lehrlinge in der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 10. 8. 1956 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 7. 1956	1700/7
6387	P r o t o k o l l n o t i z vom 10. 8. 1956 über den Beitritt des Verbandes Deutscher Techniker zum Gehaltstarifvertrag für die rechtsrheinische Textilindustrie vom 10. 8. 1956	1. 7. 1956	1700/8
6388	T a r i f v e r t r a g vom 26. 7. 1956 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Lohnabkommens für die Düren-Jülich-Euskirchener Textilindustrie vom 24. 5. 1955	1. 7. 1956	2428/1
6389	T a r i f v e r t r a g zur Änderung von Rahmenbestimmungen und Neuregelung der Löhne in der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 30. 7. 1956 . . .	1. 7. 1956	2430/6
6390	L o h n t a r i f v e r t r a g für die Sack- und Segeltuchwarenfabriken im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. 8. 1956	1. 8. 1956	2805
6391	L o h n t a r i f v e r t r a g für die Firma Velvetfabrik Loospfad vom 8. 8. 1956	1. 7. 1956	2806
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
6392	E r g ä n z u n g s a b k o m m e n vom 24. 7. 1956 zum Lohntarifvertrag für die Papier erzeugende Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 14. 12. 1955	1. 6. 1956	301/6
6393	S o n d e r v e r e i n b a r u n g über Löhne für einfache oder leichte Arbeiten in der Papier erzeugenden Industrie im Regierungsbezirk Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirkes Köln vom 5. 7. 1956 . . .	1. 7. 1956	2560/1
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
6394	A b k o m m e n über Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit im graphischen Gewerbe im Bundesgebiet vom 10. 7. 1956	14. 7. 1. 10. 1956	430/34
6395	L o h n a b k o m m e n für die Facharbeiter und Lehrlinge der Chemigraphie, des Flachdrucks und der Tiefdruckbildherstellung im Organisationsbereich des Deutschen Senefelder-Bundes im Gebiet der Bundesrepublik vom 17. 7. 1956	14. 7. 1956	2588/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
6396	Lohntarifvertrag für die Lederhandschuhindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 31. 7. 1956	1. 8. 1956	2205/3
6397	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister der Firma Lederfabrik Schaag GmbH, Schaag (Ndrrh.) vom 9. 7. 1956	1. 7. 1956	2796
6398	Vereinbarung über Erziehungsbeihilfen für die Lehrlinge der Firma Lederfabrik Schaag GmbH, Schaag (Ndrrh.) vom 9. 7. 1956	1. 7. 1956	2796/1
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
6399	Schiedsspruch über eine Neuregelung der Ortsklasseneinteilung in der holzverarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 7. 8. 1956	1. 10. 1956	2790/2
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
6400	Sondervereinbarung über Arbeitszeit und Gehälter für die Angestellten der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 12. 7. 1956	1. 7. 1956	1790/2
6401	Vereinbarung über die Neuregelung der Löhne und der Arbeitszeit für die Arbeitnehmer der Kaffeemittelindustrie am linken Niederrhein vom 13. 8. 1956	1. 7. 1956	2151/2
6402	Rahmentarifvertrag für die Angestellten der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 16. 7. 1956 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 8. 1956	2780/1
6403	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne und der Arbeitszeit für die Arbeiter der Firma Gebr. Mathysen, Villermühle über Goch vom 17. 8. 1956	1. 7. 1956/ 1. 1. 1957	2802
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
6404	Lohntarifvertrag für das Kürschnerhandwerk im Bundesgebiet vom 5. 7. 1956	16. 7. 1956	2542/1
6405	Zusatzvertrag vom 17. 7. 1956 zum Lohntarifvertrag für das Kürschnerhandwerk im Bundesgebiet vom 5. 7. 1956		2542/2
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
6406	Rahmentarifvertrag für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Baugewerbe im Bundesgebiet nebst Anhänge 1—3 vom 6. 7. 1956	1. 8. 1956	2800
6407	Tarifvertrag für das feuerungstechnische Gewerbe zum Rahmentarifvertrag für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 6. 7. 1956	1. 8. 1956	2800/1a
6408	Tarifvertrag für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe zum Rahmentarifvertrag wie vor	1. 8. 1956	2800/1b
6409	Tarifvertrag für das Steinal Holz- und Terrazzolegergewerbe zum Rahmentarifvertrag wie vor	1. 8. 1956	2800/1c
6410	Tarifvertrag für das Fliesen- und Plattenlegergewerbe zum Rahmentarifvertrag wie vor	1. 8. 1956	2800/1d
6411	Tarifvertrag für das Brunnenbau- und Bohrgewerbe zum Rahmentarifvertrag wie vor	1. 8. 1956	2800/1e
6412	Tarifvertrag für das Straßenwalzengewerbe zum Rahmentarifvertrag wie vor	1. 8. 1956	2800/1f
6413	Tarifvertrag für den Eisenbahnoberbau zum Rahmentarifvertrag wie vor	1. 8. 1956	2800/1g
6414	Tarifvertrag für die Lastkraftwagenfahrer und Beifahrer zum Rahmentarifvertrag wie vor	1. 8. 1956	2800/1h
6415	Schiedsvertrag zu § 6 I Ziff. 4 des Rahmentarifvertrages für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 6. 7. 1956	1. 8. 1956	2800/2
6416	Tarifvertrag über ein Schlichtungsabkommen für das Baugewerbe im Bundesgebiet vom 6. 7. 1956	1. 8. 1956	2800/3
6417	Akkordtarifvertrag für das Stukkateur-, Putzer-, Gipser- und Rabitzergewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. 7. 1956	1. 8. 1956	2800/4
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke)			
6418	Vereinbarung vom 19. 7. 1956 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten der Paderborner Elektrizitätswerk und Straßenbahn AG. vom 4./8. 5. 1956	1. 4. 1956	1540/11
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
6419	Nachtragsvereinbarung vom 28. 6. 1956 zu den §§ 4 des Lohnabkommens und des Gehaltsabkommens für das Bewachungsgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 16. 3. 1956		1622/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
6420	Vereinbarung über die Neuregelung der Gehälter für die Angestellten des Versicherungsvermittlergewerbes vom 6. 7. 1956 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 7. 1956	1312/22
6421	Tarifvertrag zur Regelung des Erholungsurlaubs für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und deren Sanatorien vom 23. 6. 1955 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. 1955	2550/8
6422	Tarifvertrag vom 20. 4. 1956 zur Ergänzung des Tarifvertrages zur Regelung des Erholungsurlaubs für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und deren Sanatorien vom 23. 6. 1955 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. 1955	2550/9
6423	Tarifvertrag zur Regelung des Erholungsurlaubs für die Lohnempfänger der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Urlaubsjahr 1955 vom 23. 6. 1955	1. 4. 1955	2550/10
6424	Tarifvertrag über die Neuregelung der Überstundenvergütungssätze für die Angestellten der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 7. 8. 1956	1. 4. 1956	2625/1
6425	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 3. 5. 1956 zu den Tarifverträgen über die Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und den Wohnungsgeldzuschuß und die Kinderzuschläge für die Tarifangestellten der Knappschaften im Bundesgebiet vom 9., 10. und 14. 3. 1956		2703/1
6426	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 15. 6. 1956 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Überstundenvergütungssätze für die Angestellten der Knappschaften im Bundesgebiet vom 16. 4. 1956		2732/1
6427	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkassen und 6 Angestellten-Ersatzkassen über die Weiterzahlung von Dienstbezügen beim Ableben von Mitarbeitern vom 3. 1. 1956 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 10. 1955	2733/3
6428	Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitszeit für die Angestellten des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V. und 5 Angestellten-Ersatzkassen vom 3. 1. 1956 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 2. 1956	2734/3
6429	Tarifvertrag über die Neufestsetzung der Grundgehälter für die Angestellten des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V. und 6 Angestellten-Ersatzkassen vom 3. 1. 1956 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1956	2735/3
6430	Tarifvertrag zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten des Verbandes der Arbeiter-Ersatzkassen e. V. und 6 Arbeiter-Ersatzkassen vom 2. 6. 1955 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 4. 1955	2743/1
6431	Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitszeit für das Haus- und Küchenpersonal in den Krankenanstalten der Bergbau-Berufsgenossenschaft Bezirksverwaltung Bochum vom 14. 7. 1956	1. 7. 1956	2794
6432	Tarifvertrag über die Neufestsetzung der Grundgehälter für die Angestellten des Verbandes der Arbeiter-Ersatzkassen e. V. und 7 Arbeiter-Ersatzkassen vom 3. 1. 1956 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1956	2797
6433	Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitszeit für die Angestellten des Verbandes der Arbeiter-Ersatzkassen e. V. und 7 Arbeiter-Ersatzkassen vom 3. 1. 1956 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 2. 1956	2798
6434	Tarifvertrag für den Verband der Arbeiter-Ersatzkassen und 6 Arbeiter-Ersatzkassen über die Weiterzahlung von Dienstbezügen beim Ableben von Mitarbeitern vom 3. 1. 1956 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 10. 1955	2799
6435	Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitszeit für das Haus- und Küchenpersonal in den Krankenanstalten, Heilstätten und Kurheimen der Ruhrknappschaft vom 30. 7. 1956	1. 8. 1956	2803
6436	Tarifvertrag über den Erholungsurlauf für die Angestellten der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz im Urlaubsjahr 1956 vom 7. 8. 1956	1. 8. 1956	2804
6437	Tarifvertrag über die Neuregelung des Erholungsurlaubs für die Angestellten der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 15. 7. 1956 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten, der Gewerkschaft OTV und der DAG)	1. 4. 1956	2807
6438	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.	1. 4. 1956	2807/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
6439	Tarifvereinbarung Nr. 61 zur Neuregelung der Ausbildungsbeihilfen für alle Lehrlinge der Betriebe der nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 25. 7. 1956 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 8. 1956	975/50
6440	Tarifvereinbarung Nr. 62 zur Neuregelung der Ausbildungsbeihilfen für alle Lehrlinge der Betriebe der nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 25. 7. 1956 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 8. 1956	975/51
6441	Tarifvertrag Nr. 8/1956 vom 17. 7. 1956 zur Änderung des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 22. 2. 1954	1. 7. 1956	2160/15
6442	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge in den Binnenhafenumschlagsbetrieben im westfälischen Gebiet der westdeutschen Kanäle und an den Plätzen Essen und Mülheim (Ruhr) vom 3. 8. 1956	1. 8. 1956	2243/3
6443	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in Binnenhafenumschlagsbetrieben im westfälischen Gebiet der westdeutschen Kanäle und an den Plätzen Essen und Mülheim (Ruhr) vom 3. 8. 1956	1. 8. 1956	2468/1
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
6444	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten vom 12. 6. 1956 zum Tarifvertrag über den Urlaub für die Angestellten der Bundesverwaltung vom 12. 6. 1956	1. 4. 1956	168/24
6445	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 24. 7. 1956 zum Tarifvertrag über den Urlaub für die Angestellten der Bundesverwaltung im Urlaubsjahr 1956/57 vom 12. 6. 1956	1. 4. 1956	168/25
6446	Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 3. 8. 1956 zum Tarifvertrag über den Urlaub für die Angestellten der Bundesverwaltung im Urlaubsjahr 1956/57 vom 12. 6. 1956	1. 4. 1956	168/26
6447	Gehaltsabkommen für den Hauptausschuß und die Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und Westberlin vom 1. 6. 1956 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1956	2331/5
6448	4. Ergänzungstarifvertrag vom 15. 3. 1956 über die Ausdehnung des Bundesmanteltarifvertrages für die Beschäftigten des Hauptausschusses und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt mit Anlage zu § 10 vom 2. 11. 1954 und des 1. Zusatzvertrages vom 18. 5. 1955 auf Land und Stadt Berlin	2. 11. 1954 rückw.	2331/6
6449	Tarifvertrag über die Neuregelung der Tätigkeitsmerkmale, Gehälter und Löhne für die Beschäftigten des Hauptausschusses und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt vom 1. 6. 1956 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. 1956	2331/7
6450	Sondervereinbarung für den Dienstzweig „Einrichtungen der Wohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitspflege sowie Schulen“ vom 5. 5. 1956 gemäß § 2 Abs. 4 d des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. 4. 1955	1. 6. 1956	2515/7
6451	Lohntarifvertrag für die Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die unter die Sondervereinbarung für den Dienstzweig „Einrichtungen der Wohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitspflege sowie Schulen“ fallen vom 18. 6. 1956	1. 1. 1956	2515/11
6452	Tarifvertrag für die Angestellten im öffentlichen Dienst über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten und die Änderung von Bestimmungen und Anlagen der TO. A vom 16. 7. 1956 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1956	2590/9
6453	Tarifvertrag über die Neufestsetzung der Überstundenvergütung für die Angestellten des Landschaftsverbandes Rheinland vom 6. 8. 1956	1. 4. 1956	2634/3
6454	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und der Arbeitszeit für das Haus- und Küchenpersonal der Lungenheilstätte Frönsberg vom 11. 7. 1956	1. 1. 1956	2793
6455	Tarifvertrag über die Neuregelung des Erholungsurlaubs für Angestellte des Landschaftsverbandes Rheinland vom 20. 7. 1956	1. 4. 1956	2801
Gewerbegruppe XXXII (Sonstiges)			
6456	Tarifvertrag vom 31. 7. 1956 zur Änderung des Tarifvertrages für die Schwerbeschädigten-Betriebe Dortmund GmbH., Dortmund vom 24. 12. 1954	1. 7. 1956	2343/1

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe II, XVI, XVIII, XXIII, XXIV, XXV, XXIX und XXXI.

— MBL. NW. 1956 S. 1911/12.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.